

Zusatz zum Rahmenvertrag für Firmen der schweizerischen
Textil- und Bekleidungsindustrie vom 1. Januar 2007

Minimallöhne ab 1. Januar 2014

Gemäss Art. 22.1 zum Rahmenvertrag gelten ab 1. Januar 2014
nachstehende Minimallohnansätze:

Berufsarbeiten*	CHF 4'360.-
Qualifizierte angelernte Arbeiten	CHF 3'625.-
Einfache angelernte Arbeiten	CHF 3'420.-

Die oben aufgeführten Löhne können auf der Basis einer monatlichen
Arbeitszeit von 180,11 Stunden in Stundenlöhne umgerechnet werden.

* mit abgeschlossener technischer Berufslehre, 3 Jahren Praxis im gelernten
Beruf und im gelernten Beruf tätig gemäss Lehrabschlussprüfung.

5.07.11 TVS

Zusatz zum Rahmenvertrag für Firmen der schweizerischen
Textil- und Bekleidungsindustrie vom 1. Januar 2007

Minimallöhne ab 1. Januar 2014

Gemäss Art. 22.1 zum Rahmenvertrag gelten ab 1. Januar 2014
nachstehende Minimallohnansätze:

Berufsarbeiten*	CHF 4'360.-
Qualifizierte angelernte Arbeiten	CHF 3'625.-
Einfache angelernte Arbeiten	CHF 3'420.-

Die oben aufgeführten Löhne können auf der Basis einer monatlichen
Arbeitszeit von 180,11 Stunden in Stundenlöhne umgerechnet werden.

* mit abgeschlossener technischer Berufslehre, 3 Jahren Praxis im gelernten
Beruf und im gelernten Beruf tätig gemäss Lehrabschlussprüfung.

5.07.11 TVS